

## Positionspapier

### Rentenalter AHV

## Flexibilisierter Anpassungsprozess beim AHV-Alter sichert Renten und verhindert Steuererhöhungen

### I. Forderungen des sgv

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Vor diesem Hintergrund verlangt der sgv

- **dass auf jegliche Zusatzfinanzierungen zugunsten der AHV verzichtet wird;**
- **dass mittels variabler Erhöhung des Rentenalters sichergestellt wird, dass der Kapitalbestand des AHV-Fonds über einen längeren Zeitraum hinweg auf einem konstanten Niveau gehalten werden kann;**
- **dass das Rentenalter der Frauen schrittweise jenem der Männer angepasst wird und dass bei der Flexibilisierung und Anpassung des Rentenalters konsequent auf jegliche soziale Abfederung verzichtet wird.**

### II. Ausgangslage

Die AHV steht vor schwierigen Zeiten. Gemäss Prognosen des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV von Ende März 2010 ist bei Berücksichtigung des mittleren Szenarios davon auszugehen, dass die AHV unter Annahme der geltenden Ordnung im Jahre 2013 erstmals seit Einführung des Demographieprozents ein negatives Umlageergebnis erzielen wird. Ab 2015 würde die AHV durchwegs mit negativen Umlageergebnissen abschliessen. Der gemäss geltendem Gesetz (Art. 107 Abs. 3 AHVG) geforderte Deckungsgrad von 100% würde anfangs 2017 unterschritten. Ohne Sanierungsmassnahmen wäre der Kapitalbestand von 42 Milliarden Franken (per Ende 2009) spätestens im Jahre 2028 restlos aufgebraucht.

Leider steht die AHV mit ihren düsteren Finanzierungsperspektiven nicht alleine da. Gemäss Prognosen der massgebenden Bundesämter ist in den kommenden Jahren bei ausnahmslos allen Sozialversicherungen mit zum Teil recht grossen Finanzierungslücken zu rechnen. Zur Aufrechterhaltung des heutigen Leistungsniveaus müssten bis Ende des kommenden Jahrzehnts Mittel in der Grössenordnung von gut sechs Mehrwertsteueräquivalenten einfordert werden. Dies lehnt der sgv entschieden ab. Eine derartige Mehrbelastung würde der Wirtschaft massiv schaden. Der sgv verlangt deshalb einen unverzüglichen Paradigmenwechsel. Die Leistungen unserer Sozialwerke müssen inskünftig den vorhandenen finanziellen Mitteln angepasst werden und nicht mehr umgekehrt. Dies muss auch für die AHV gelten. Statt den Erwerbstätigen und den Steuerzahlern immer grössere Opfer abzuverlangen, ist durch eine variable Anpassung des Rentenalters sicherzustellen, dass der Kapitalbestand des AHV-Fonds über eine lange Zeitdauer hinweg auf einem konstanten Niveau gehalten werden kann.

### III. Positionen des sgv

Die AHV droht schon bald in die roten Zahlen abzurutschen. Werden nicht unverzüglich wirksame Sanierungsmassnahmen eingeleitet, muss befürchtet werden, dass der heute noch recht hohe Kapitalstock rasch erodiert. Soweit darf es nicht kommen. Der sgv verlangt deshalb, dass dringend Massnahmen eingeleitet werden, die sicherstellen, dass die AHV-Finzen nachhaltig stabilisiert werden. Dabei nimmt er folgende Positionen ein:

- **Verzicht auf Zusatzfinanzierungen:** Der sgv verlangt bei den Sozialversicherungen einen Paradigmenwechsel: die Leistungen sind neu den vorhandenen finanziellen Mitteln anzupassen und nicht mehr umgekehrt. Dies muss auch für die AHV gelten. Der sgv lehnt deshalb Zusatzfinanzierungen zugunsten der AHV entschieden ab. Er verlangt stattdessen, dass die AHV-Finzen über eine variable Adaptierung des Rentenalters ins Lot gebracht werden.
- **Variables Rentenalter:** Einschneidende Leistungskürzungen sind bei der AHV weder angebracht noch politisch realisierbar. Aus Sicht des sgv gilt es den Finanzhaushalt der AHV vielmehr durch eine sukzessive, variabel ausgestaltete Erhöhung des Rentenalters zu stabilisieren. Damit könnte man auch der stetig steigenden Lebenserwartung und den demographischen Veränderungen in unserer Gesellschaft angemessen Rechnung tragen. Der sgv tritt dafür ein, dass das Rentenalter inskünftig in regelmässigen Abständen variabel angepasst wird. Massgebend für die jeweilige Anpassung wäre der Deckungsgrad des AHV-Fonds. Gestützt auf den Finanzprognosen des Bundesamtes für Sozialversicherungen müsste das Rentenalter jeweils so festgelegt werden, dass sichergestellt ist, dass sich der Deckungsgrad des AHV-Fonds kontinuierlich in einer Bandbreite von 70 bis 80% der aktuellen Jahresausgaben der AHV bewegt. Droht eine Verschlechterung der AHV-Finzen, ist das Rentenalter beider Geschlechter anzuheben, verbessern sich die AHV-Finzen, kann eine Senkung beschlossen werden. Um zu grosse Sprünge zu vermeiden, ist das AHV-Alter inskünftig nicht mehr in ganzen Jahren festzulegen, sondern in Jahren und Monaten. Damit sich sowohl die Arbeitnehmenden als auch die Arbeitgeber rechtzeitig auf die veränderten Rahmenbedingungen einstellen können, sind die Anpassungen mit einer ausreichend langen Vorlaufzeit (idealerweise 2 Jahre) zu beschliessen. Die Detailregelungen sind so festzulegen, dass der Zusatzaufwand für die Vollzugsorgane minimiert werden kann.
- **Geschlechtsneutrales Rentenalter:** Ein tieferes Rentenalter für Frauen ist nicht mehr zeitgemäss und widerspricht diametral der Tatsache, dass die Lebenserwartung der Frauen um einige Jahre über jener der Männer liegt. Der sgv verlangt deshalb die schrittweise Anpassung des Frauenrentenalters an jenes der Männer. Gemäss Modell sgv kann diese Annäherung realisiert werden, indem bei jeder Rentenalteranpassung des Rentenalters der Frauen um einen zusätzlichen Monat angehoben wird.
- **Flexibilisierung des Rentenalters ohne soziale Abfederungen:** Der sgv tritt dafür ein, dass ausgehend vom eigentlichen Referenzalter möglichst flexible Lösungen angewendet werden können. Er legt aber Wert darauf, dass die gewählten Ansätze administrativ einfach und kostengünstig zu handhaben sind. Daneben verlangt der sgv, dass auf jegliche soziale Abfederungen bei vorzeitigen Pensionierungen verzichtet wird. Die Rentenkürzungen bei einem Vorbezug beziehungsweise die Zuschläge bei einem Rentenaufschub sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzulegen und anzuwenden. In jenen Branchen, in denen die Arbeitnehmenden körperlich anstrengende Tätigkeiten zu verrichten haben, ist allenfalls auf Branchenlösungen hinzuarbeiten, die vorzeitige Pensionierungen ermöglichen.
- **Wirtschaft ist zusehends stärker auf ältere Arbeitnehmende angewiesen:** Gegen einer Erhöhung des Rentenalters wird immer wieder eingewendet, dass ältere Arbeitnehmende gar keine Arbeitsstelle mehr finden würden. Dieses Argument ist falsch. Der Grossteil der Erwerbstätigen, die sich nicht bewusst vorzeitig pensionieren lassen, ist heute bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters im Erwerbsprozess integriert. Ältere Arbeitnehmende verfügen meist über viel Know-how sowie einen reichen Erfahrungsschatz und sie stellen damit innerhalb von Arbeitsteams eine wertvolle Ergänzung zu jüngeren Arbeitskräften dar. Wer sich im Verlauf seines Berufslebens fort-

laufend weitergebildet hat und die notwendige Motivation aufbringt, ist meist auch in höherem Alter in der Lage, seine Arbeitsstelle zu wechseln. In Zukunft wird die Wirtschaft noch stärker darauf angewiesen sein, dass ältere Arbeitnehmende länger im Erwerbsprozess verblieben. Die demographische Entwicklung wird zur Folge haben, dass die Zahl jener Arbeitskräfte, welche das ordentliche Pensionierungsalter erreichen, in Bälde stark ansteigen wird. Gleichzeitig stossen nur noch geburtenschwache Jahrgänge ins Erwerbsleben nach. Für die Wirtschaft wird dies eine spürbare Verknappung des Arbeitskräfteangebots zur Folge haben, der unter anderem mit einer schrittweisen, variabel ausgestalteten Erhöhung des Rentenalters begegnet werden kann.

#### **IV. Fazit**

Der Forderung des sgv nach einem Paradigmenwechsel bei den Sozialversicherungen gilt es auch bei der AHV nachzuleben. Die sich immer deutlicher abzeichnenden Finanzierungslücken bei der staatlichen Altersvorsorge dürfen nicht Anlass sein, um die Beitrags- oder Steuersätze weiter anzuheben. Der sgv lehnt deshalb auch bei der AHV jede weitere Zusatzfinanzierung ab. Er verlangt vielmehr, dass das Rentenalter beider Geschlechter inskünftig variabel angepasst wird. Die Anpassung hat Jahr für Jahr in Monatsschritten zu erfolgen und muss so ausgeprägt sein, dass damit der Deckungsgrad des AHV-Fonds innerhalb einer Bandbreite von 70 bis 80% einer Jahresausgabe stabilisiert werden kann. Der sgv tritt dafür ein, dass ausgehend vom eigentlichen Referenzalter möglichst flexible Lösungen angewendet werden können. Er legt dabei aber Wert darauf, dass administrativ einfache Lösungsansätze gewählt werden und dass konsequent auf jede soziale Abfederung verzichtet wird.

Bern, 14. Oktober 2010

#### **Dossierverantwortlicher**

Kurt Gfeller, Vizedirektor

Tel-Nr. 031 380 14 31, [k.gfeller@sgv-usam.ch](mailto:k.gfeller@sgv-usam.ch)